TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I.S. 1763) .

1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN .
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

1.1 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN - SICHTDREIECKE - SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO - SOWIE STELL- ODER PARKPLÄTZE UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

1.2 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- + -2- SIND ENTLANG DER B 4, ZWISCHEN DEM ÄUßEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN UND DER EINGETRAGENEN BAUGRENZE (≙ 20,00 m BEREICH) NEBENANLAGEN, -DIE HOCHBAUTEN IM SINNE DES § 9 BUNDESFERNSTRABENGESETZES SIND-, UNZULÄSSIG. ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE ZUSTÄNDIGE STRABENVERKEHRSBEHÖRDE .

2.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BBauG+ § 1 (6) 1 BauNVO)

2.1 DIE NACH § 4 (3) BauNVO GENANNTEN AUSNAHMEN WERDEN GEMÄß § 1 (6) 1 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES B-PLANES .

2.2 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -3- BIS -8- SIND GEMÄß § 4 (4) BauNVO WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG, (ENTSPR. 1 HAUPTWOHNUNG + 1 EINLIEGERWOHNUNG).

3.0 Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 (4) BBauG + § 82 der LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.1983 (GVOBl. SCHL-H. S. 86).
FÜR ALLE WA - TEILGEBIETE -1- BIS -8- .

3.1 EINFRIEDIGUNGEN .
GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRABENRAUM HIN SIND NUR MITTELS - H E C K E N - ALS HAINBUCHENPFLANZUNG ZULÄSSIG. (SIEHE AUCH TEXT BAUM- + STRAUCHARTEN HIERZU) .

3.2 AUßENWÄNDE .
ZULÄSSIG SIND BEI HAUPT- + NEBENANLAGEN NUR ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN . UNTERGEORDNETE FASSADENTEILE (BIS MAX. 20 % DER GESAMT-AUßENWANDFLÄCHEN INCL. DER FENSTER-, TÜR- + TORFLÄCHEN GERECHNET), SIND IN ANDEREN FARBEN + MATERIALIEN - (Z.B. HOLZ ODER PUTZ) ZULÄSSIG .

3.3 DACHDECKUNGEN .
ZULÄSSIG SIND NUR ROTE BIS ROTBRAUNE TON- BZW. BETONPFANNENEINDECKUNGEN.

4.0 LEITUNGSRECHTE. (§ 9 (1) 21 + § 9 (1) 13 BBauG)
PARALLEL ALLER PLANSTRABEN (A - A_1 + B - WIRD EIN LEITUNGSRECHT VON 0,75 m BREITE - (GEMESSEN VOM ÄUßEREN RAND DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE) ZUGUNSTEN GEMEINDE/VERSORGUNGSTRÄGER FESTGESETZT. HECKENEINFRIEDIGUNGEN HABEN DIESEN ABSTAND ZU WAHREN. DIESER STREIFEN IST AUF GANZER BREITE (0,75 m) VON JEGLICHEM BEWUCHS + JEGLICHER BEFESTIGUNG FREIZUHALTEN UND ZU BEKIESEN.

5.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 (1) 4 BBauG)
STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN ALLEN WA'- TEILGEBIETEN -1-BIS-8- IM VORGARTENBEREICH - ZWISCHEN STRABENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE UNZULÄSSIG. DIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

6.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN . (§ 9 (2) BBauG)
IN DEN WA-TEILGEBIETEN -6-, -7- + -8- IST ZWECKS EINFÜGUNG IN DIE VORH. TOPOGRAPHIE, BEZOGEN AUF DEN ZU ERHALTENEN, ANSTEHENDEN VORH. GELÄNDEVERLAUF -JEWEILS HANGABWÄRTS-, EINE TRAUFHÖHE V.MAX.3,40 m ZULÄSSIG. SOCKEL S.T.ALLEN WA-TG.(TG-1-BIS-8-) BIS AUF ERDGLEICHE HERUNTERZUFÜHREN.

7.0 IMMISSIONSSCHUTZ. (§ 9 (1) 24 BBauG)
IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- + -2- SIND FENSTER FÜR WOHN- + SCHLAFRÄUME IM AUSGEBAUTEN DACHGESCHOß (SIEHE SYSTEMSCHNITT LÄRMSCHUTZWALL A.D. PLANZEICHNUNG) BEI ORIENTIERUNG NACH NORDEN, SÜDEN BZW. WESTEN NUR MIT SCHALLSCHUTZVERGLASUNG, - FÜR EINE PEGELMINDERUNG ≧ 13 dB (A) -, ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BBauG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) 1 BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) 1 BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§16,17,18 BauNVO
		§ 19 BauNVO
B.4	GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
GF max.	MAX.ZUL. GESCHOßFLÄCHE, MIT ANGABE IN M²	§ 16 BauNVO
BAUWEISE		§ 9 (1) 2 BBauG
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH (HAUPT-ZU NEBENFIRSTRICHTUNG≙2/3ZU1/3-BEZOGEN AUF DIE JEWEI-	§ 9 (1) 2 BBauG
PD	PULTDACH — LIGEN FIRSTLÄNGEN	
SD	SATTELDACH WD WALMDACH 36° DACHNEIG.	§ 9 (4) BBauG
TRH	MAX.ZUL.TRAUFHÖHE BEZOGEN AUF - SIEHE TEXT TEIL -B- ZIFFER 6,0 .	§ 9 (2) BBauG

VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 (1)11+4 BBauG
	STRABENVERKEHRSFLÄCHEN (VERKEHRSBERUHIGT)	-S.A.STRABENPROFILE)
	STRABENVERKEHRSFLÄCHEN -ALS MISCHFLÄCHE-	S.A.STRABENPROFILE
	STRABENBEGRENZUNGSLINIE	
	STRABENBEGLEITGRÜN (AUSGENOMMEN ERFORDERLICHE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN)	
	KOMB.FUß-+RADWEGE M.MINDESTBREITENANGABE IN METERN -	
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	-S.A.STRABENPROFILE-
	FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE),20,00 M STREIFEN A.D.B-4 (≙ § 9 (1) FStrG) BZW.50,00 M STREIFEN AM STINTGRABEN (≙ §40 LPflegG)	§ 9 (1) 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR VER-U.ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1)12+14 BBauG
R	REGENRÜCKHALTEBECKEN	ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
20kV	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLG.	§ 9 (1) 13 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN HIER: LÄRMSCHUTZWALL -S.PROFILSCHNITT	§ 9 (1) 17 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BBauG
	PARKANLAGE	KINDERSPIELPLATZ
-LR-	LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN ENTSORGUNGSTRÄGER/GEMEINDE	§ 9 (1) 21 BBauG
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN F.BEPFLANZUNGEN+F.D.ERHALTUNG V.BÄUMEN + STRÄUCHERN	§ 9 (1)25a+b BBauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN (ART UND UMFANG - SIEHE ERGÄNZUNGEN HIERZU -)	
K1	KNICKERHALTUNG - SIEHE ERGÄNZUNGEN HIERZU -	
K2	KNICKNEUANPFLANZUNGEN BZW.BEI ERFORDERNIS REGENERIERUNGSMAßNAHMEN - SIEHE ERGÄNZUNGEN HIERZU -	
	HECKENANPFLANZUNGEN - SIEHE AUCH TEIL -B- TEXT, ZIFFER 3.1	

2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN

	WASSERFLÄCHE, HIER: STINTGRABEN	§ 9 (6) BBauG
K1	KNICKERHALTUNG DIE ZU ERHALTENDEN KNICKS SIND, SOWEIT PRIVAT, ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN (ALLE 7-10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN - UNTER ANLEITUNG UND HILFESTELLUNG DER GEMEINDE)	

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIE
- 40.50 HÖHENPUNKT
- BÖSCHUNG
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE ANLAGEN
- 25.0 MERKMAL FÜR VERKEHRSFLÄCHENFÜHRUNG (RADIUSANGABE IN METERN)
- 185.0 SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON V = KM/h
- 19/10 VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENER KNICK
- SCHUTZFLÄCHEN F. ELT.-VERSORGUNGSANLAGEN, IN DENEN BESONDERE EINSCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN DER SCHLESWAG GELTEN.
- ABSTRAHIERTER BEBAUUNGSVORSCHLAG
- BEGRENZUNG DES 50,00 m BREITEN ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFENS AM STINTGRABEN - GEMÄß § 40 LPflegG

TEIL - A - PLANZEICHNUNG M 1:1000

B-PLAN NR 22 GEM. BORDESHOLM - KREIS R.-E.

GEBIETSBEZEICHNUNG: „GEBIET ZWISCHEN B4+STINTGRABEN"

STRASSEN -+ WEGEPROFILE M 1:100

Planstraße -A1-
Zufahrtsbereich B-4-Wohngebiet.

Dachprofil
F = Schwarzdecke
G = Rechteckpflaster (10/20cm, Farbe bunt)

Planstraße -A-
befahrbarer Wohnweg.
verkehrsberuhigt
für V = 30 km/h

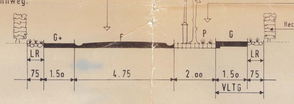

Längsparken + Grünstreifen mittels Rasengittersteinen + Graseinsaat s.a. Baum-u. Straucharten.

Planstraße -B-
befahrbarer Wohnweg als Mischfläche.
für V = 10 km/h

F+G = rechteckpflaster 10/20 cm, Farbe bunt, - einseitige bzw. z.T wechselseitige Anordnung Längsparken + Grünstreifen.
(Ausbildung wie bei Planstr. -A_1-)

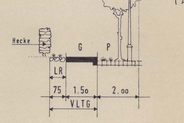

G = Gehweg
G+ = überfahrbarer Gehweg - Kennzeichnung mittels Muldenstein -
F = Fahrbahn
P = Längsparken im Grünstreifen
LR = auf 75.o cm Breite generelles Leitungsrecht zugunsten Gemeinde/Versorgungsträger (s. auch Festsetzung Text - Teil B - Zif. 4.0)
VLTG = Bereich für Versorgungsleitungen aller Art.

Weg -1- (als komb. Fuß- + Radweg)
- weitgehend wassergebunden
- Geländemulde mit Graseinsaat

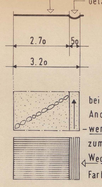

bei größeren Neigungen Anordnung von Schrägteilern, - wenn zusätzliche Wegbefestigung, z. B. zum Befahren für Reinigungsfahrzeuge, - Wege + Mulde mit Rechteckpflaster 10/20 cm, - Farbe bunt; wie Planstraßen.

P-Anordnung im Grünstreifen
hier: beispielhaft

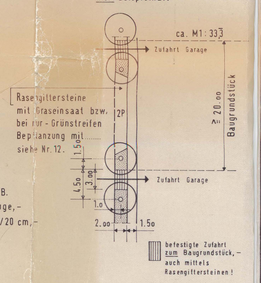

Rasengittersteine mit Graseinsaat bzw. bei nur-Grünstreifen Bepflanzung mit siehe Nr. 12.

befestigte Zufahrt zum Baugrundstück, - auch mittels Rasengittersteinen!

SYSTEMSCHNITT LÄRMSCHUTZWALL M 1:200

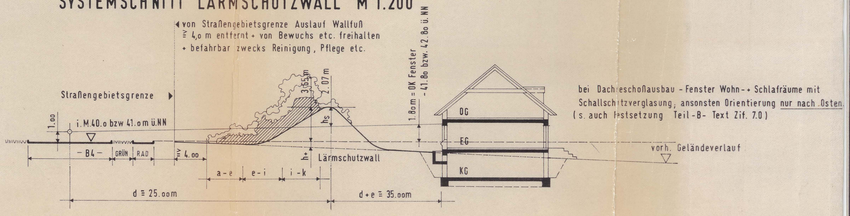

bei Dachgeschoßausbau - Fenster Wohn-+ Schlafräume mit Schallschutzverglasung, ansonsten Orientierung nur nach Osten. (s. auch Festsetzung Teil-B- Text Zif. 7.0)

BAUM -+ STRAUCHARTEN

(ERGÄNZEND ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (1) 25a + b BBauG).

(JEWEILS IN WENDEHAMMER -MITTE- UND AUF BAUMINSEL PLANSTRABE-A_1- SOWIE-A-)
Tilia platyphyllos Scop. - SOMMERLINDE -
BEI PFLANZUNG H., 3 x V.M.B., STAMMUMFANG 18-20 cm.

(JEWEILS AN PLANSTRABEN A_1 - A - + -B -)
Sorbus intermedia (S.suecica) -SCHWED.MEHLBEERE-
BEI PFLANZUNG H., 3 x V.M.B., STAMMUMFANG 16-18 cm.

(BEI WEGEEINMÜNDUNGEN+WEGETEILUNGEN -WEGE -1-)
Acer platanoides 'Schwedleri' (K.Koch) -BLUTAHORN-
BEI PFLANZUNG H., 3 x V.M.B., STAMMUMFANG = 16 - 18 cm .

(ABRISKANTE - ÜBERGANG BAUGEBIET ZUR GRÜNFLÄCHE AM STINTGRABEN HIN)
ALS AUFGESTOCKTE KNICKNEUANPFLANZUNG, ART UND UMFANG - WIE UNTER K 2 GENANNT, MIT STIELEICHEN ALS ÜBERHÄLTER .

(AM FUßWEG -1- AN DER GRÜNFLÄCHE ZUM RR)
Quercus pedunculata Ehrh. (Qu.robur L.)
- STIELEICHE , SOMMERICHE -
BEI PFLANZUNG H., 3 x V.M.B., STAMMUMFANG 16-18 cm.

(AM FUßWEG -1- AN DER GRÜNFLÄCHE ZUM REGENRÜCKHALTEBECKEN HIN)
Quercus pedunculata Ehrh. (Qu. robur L.)
- STIELEICHE - SOMMERICHE -
BEI PFLANZUNG SOL. VON 3-4 x V.M.B., STAMMUMFANG VON 14-16 BIS 18-20 cm .

(AUF DER GRÜNFLÄCHE AM REGENRÜCKHALTEBECKEN)
Alnus glutinosa (L.)Gaertn.) -SCHWARZERLE,ROTERLE-
BEI PFLANZUNG SOL., 3 x V.M.B., HÖHE 350-400 cm, MIT 3 - 4 GRUNDSTÄMMEN .

(AUF DER GRÜNFLÄCHE AM REGENRÜCKHALTEBECKEN + A.D. INSEL - IN GRUPPEN)
Salix alba L., -SILBERWEIDE, WEIDWEIDE - SOWIE Alnus glutinosa (L.)Gaertn.) - SONST WIE BEI NR. 7
BEI PFLANZUNG H., 3 x V., STAMMUMFANG 18 - 20 cm.

(AUF DER INSEL - IN GRUPPEN)
Salix alba L., - KOPFWEIDE - SONST WIE BEI NR. 8 - SOWIE Corylus avellana L. -WALDHASEL- .
BEI PFLANZUNG SOLITÄRSTRÄUCHER, 3 x V.M.B., HÖHE Ca. 200-250 cm .

A N M E R K U N G :
BÄUME IM BEREICH DER PLANSTRAßEN -A- + -B- SOWIE IM BEREICH DER FUßWEGE -1- SIND MIT PFLANZGRUBEN VON MIND. 2,00 x 2,00 m HERZUSTELLEN; DIESE SIND WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIG ZU HALTEN UND MIT EINER VORRICHTUNG ZUR BEWÄSSERUNG UND DÜNGUNG ZU VERSEHEN .

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN - ALS RASENFLÄCHEN -
(PARKANLAGE + Z.T. ALS DAUERWEIDENNUTZUNG , SIEHE HINWEIS AUF DER PLANZEICHNUNG .

K1 KNICKERHALTUNG AN NÖRDLICHER BZW. SÜDLICHER B-PLAN GRENZE .

DIE ZUR ERHALTUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND, SOWEIT PRIVAT , ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN - (ALLE 7-10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN - UNTER ANLEITUNG UND HILFE - STELLUNG DER GEMEINDE) .

K2 KNICKAN- BZW. ALS NEUANPFLANZUNGEN .
(ÖSTLICH B-PLAN BEREICH - VOR T.G. -6- + -7- .

IST ALS AUFGESTOCKTER KNICK (ERDWALL CA. 0,60 m HOCH) - ALS SOGENANNTER " BUNTER KNICK " MITTELS

a) - Rosa canina - (HUNDSROSE)
b) - Rubus fruticosa - (WILDE BROMBEERE)
c) - Cornus sanguinea - (HARTRIEGEL)
d) - Prunus spinosa - (SCHLEHE)
e) - Euonymus europaeus - (PFAFFENHÜTCHEN)
f) - Corylus avellana - (HASELNUß)
g) - Syringa vulgaris - (FLIEDER)
h) - Sambucus nigra - (SCHWARZER HOLUNDER)
i) - Quercus robur - (STIELEICHE)

HERZUSTELLEN - UND WIE UNTER K_1 GENANNT - (SIEHE 'NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN') - ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN.

BEPFLANZUNG LÄRMSCHUTZWALL ZUR B - 4 HIN; ARTENAUSWAHL WIE UNTER K_2, WOBEI EINE STAFFELUNG GEMÄß SYSTEMSCHNITT VORZUNEHMEN IST ; JEDOCH OHNE ANPFLANZUNG VON STIELEICHEN.

10.

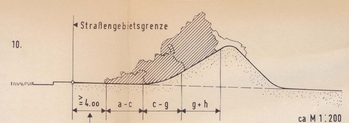

freihalten + befahrbar zwecks Reinigung, Pflege etc.

11. HECKENPFLANZUNGEN.
(IM BEREICH FUßWEGE-1-) SOWIE GEMÄß FESTSETZUNG TEIL -B- TEXT, ZIFFER 3.1 ALS EINFRIEDIGUNG ZUM ÖFFENTLICHEN STRABENRAUM HIN, SIND NUR ALS HAINBUCHENPFLANZUNG VORZUNEHMEN; BEI PFLANZUNG 2x VERPFLANZT, 100-125 cm HÖHE, 3 PFLANZEN PRO LFDM. IM BEREICH DER FUßWEGE -1- SIND ALLE 10-15 m 1 - 2 ÜBERHÄLTER STEHENZULASSEN .

STRABENBEGLEITGRÜN
DER LÄNGSPARKSTREIFEN IST MITTELS RASENSTEINEN ZU BEFESTIGEN UND MIT RASEN EINZUSÄEN; WO KEINE P - IST DIESER GRÜNSTREIFEN MITTELS
Symphoricarpos chinaultii "Hancock" -SCHNEEBEERE-
MAX. 30 - 50 cm HOCH WACHSEND, ZU BEPFLANZEN .

SATZUNG

DER GEMEINDE BORDESHOLM-KREIS RENDSBURG-ECKERNF.
ÜBER DEN **B-PLAN NR. 22**

GEBIETSBEZEICHNUNG : " GEBIET ZWISCHEN B 4 + STINTGRABEN "

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.AUGUST 1976 (BGBl. I.S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBl.I.S. 949), SOWIE BEI BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ZUSÄTZLICH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 - GVOBl. SCHLESWIG-HOLSTEIN S! 86) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.März.1983 ... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 BORDESHOLM - (GEBIETSBEZEICHNUNG: "GEBIET ZWISCHEN B 4 + STINTGRABEN") - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.M. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG EIDERSTEDE, FLUR 1 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) I.M. 1:5.000 BEIGEFÜGT .

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.11.82 .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 17.Nov.82 BIS ZUM 3.Dez.82 ERFOLGT.
2352 BORDESHOLM, DEN 23. Sep. 1983 ..... - BÜRGERMEISTER -

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BauGB 1976/1979 IST AM 1.Dez.82 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
2352 BORDESHOLM, DEN 23. Sep. 1983 ..... - BÜRGERMEISTER -

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21. Juni 1982 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFÜHRT WORDEN .
2352 BORDESHOLM, DEN 23. Sep. 1983 ..... - BÜRGERMEISTER -

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21. Dez. 1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
2352 BORDESHOLM, DEN 23. Sep. 1983 ..... - BÜRGERMEISTER -

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)-SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10. Jan. 1983 BIS ZUM 9. Feb. 1983 IM RATHAUS, ZIMMER -24- WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN . DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN .
2352 BORDESHOLM, DEN ..... - BÜRGERMEISTER -

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 26.6.83 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN RICHTIG BESCHEINIGT.
2300 KIEL, DEN 26.8.83 ..... ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 22. März 1983 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN .
2352 BORDESHOLM, DEN 23. Sep. 1983 ..... - BÜRGERMEISTER -

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22. März 1983 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22. März 1983 GEBILLIGT.
2352 BORDESHOLM, DEN 23. Sep. 1983 ..... - BÜRGERMEISTER -

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE- VOM 20.02.1989 ... AZ.: 623 Bordesholm - MIT AUFLAGEN UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS.2 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 27 FEB 89 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2352 BORDESHOLM, DEN 27 FEB 89 ..... - BÜRGERMEISTER -

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH BESCHLUßFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.10.1988 ... ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE- VOM 30.05.1989 ... AZ.: 623 Bordesholm BESTÄTIGT .
2352 BORDESHOLM, DEN 27 JUN 89 ..... - BÜRGERMEISTER -

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
2352 BORDESHOLM, DEN 27.JUN.89 ..... - BÜRGERMEISTER -

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF BAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 04.JUL.89 ... BIS ZUM 17.JUL.89 ... BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS.2 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 17.JUL.89 ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2352 BORDESHOLM, DEN 17.JUL.89 ..... - BÜRGERMEISTER -

ENTWORFEN VON : ARCHITEKT B D A · DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT · 2420 EUTIN · WALDSTRAßE 5 ·
2420 EUTIN, DEN 10.11.1982 ..... - PLANVERFASSER -

= Erfüllung der Auflagen und Beachtung der Hinweise gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.6.1988.
Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR22

M 1:1000

GEM. BORDESHOLM KRS. R.-E. — 6 | 4 | 2

PLANUNG: ARCHITEKT B D A · DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT · 2420 E U T I N · WALDSTRAßE 5 · TEL. 04521/2316 ·

E U T I N · DEN 10. NOVEMBER 1982

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 3. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 4. AM .....